

Satzung des Evangelischen Schulzentrum Delitzsch

Präambel

Der Verein arbeitet im Sinne des christlichen Menschenbildes und ist damit Wesens- und Lebensäußerung christlichen Wirkens in der Evangelischen Landeskirche Mitteldeutschlands. Der Verein ist verwurzelt und getragen von Werten, die dem Evangelium zugrunde liegen und er sorgt dafür, dass diese Werte im Schulalltag erlebbar werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Evangelisches Schulzentrum Delitzsch e.V., nachfolgend „Verein“ genannt.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in 04509 Delitzsch
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- 1.4. Der Gerichtsstand ist Eilenburg.
- 1.5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eilenburg eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung evangelischer Bildung und Erziehung im Landkreis Nordsachsen. Dieses umfasst das Schulangebot von der ersten Klasse bis zur Hochschulreife in den staatlich möglichen Formen und wird unter anderem realisiert durch die Trägerschaft des evangelischen Schulzentrums und des evangelischen Hortes in Delitzsch. Der Verein sorgt für die Wahrung und Umsetzung der pädagogischen Konzepte.
- 2.2. Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich jedem Nutzungsinteressierten offen.
- 2.3. Der Verein übernimmt die Erstellung aller hierzu nötigen Vorlagen für die Ämter bei der Kirche, Land und Stadt bzw. Gemeinde, um eine anerkannte Ersatzschule und einen Hort betreiben zu dürfen, insbesondere die Konzepterstellung, Schul- bzw. Hortraumbeschaffung, Personalplanung, Anträge auf Zuschüsse, Fördermittel und sonstige Einwerbung von Mitteln, Kalkulation u.a.m..
- 2.4. Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsablauf, Abstimmung mit der Schulleitung, der Hortleitung und den Ämtern gewährleistet ist.
- 2.5. Die pädagogischen Ziele und Aktivitäten sind im Schulkonzept und der Hortkonzeption enthalten. Sie beziehen sich auf den christlichen Glauben und erhalten daher Sinn und Begründung. Christus wird darin als von Gott gegebenes Vorbild für unser menschliches Leben und Wirken gesehen. Mit der von ihm gelebten Toleranz werden auch andere Religionen und Weltanschauungen behandelt und geachtet.

- 2.6. Die pädagogische Leitung liegt bei der Schulleitung und der Hortleitung im Rahmen der von dem Verein gesetzten Vorgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung der Bildung und Erziehung), in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird. Zur Änderung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.
- 4.2. Die Bitte um Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.3. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.4. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins einzureichen.
- 4.5. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) **Vollmitgliedschaft:**

Das Vollmitglied kann eine volljährige natürliche oder juristische Person sein. Das Vollmitglied hat ein Stimmrecht auf jeder Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, dieses selbsttätig auszuüben, sowie die beschlossenen Beiträge zu zahlen und sich an den Aktivitäten des Vereins je nach persönlicher Begabung zu beteiligen. Angestellte des Vereins können nicht Vollmitglied werden.

b) **Fördermitgliedschaft:**

Das Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung.

- 4.6. Über die Aufnahme und Art der Mitgliedschaft stellt der Vorstand eine schriftliche Aufnahmebestätigung aus.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung des Vereins bzw. dem Verlust dessen Rechtsfähigkeit,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Kündigung durch das Mitglied zum Schuljahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen oder durch
- d) dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss.

- 5.2. Gründe für einen Ausschluss gemäß 5.1. d) sind z.B.:

- Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge
- Verhalten zum Schaden des Vereins
- Verstoß gegen die Satzung

- 5.3. Verfahren für den Ausschluss gemäß 5.1. d)

- Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- Das betroffene Mitglied erhält vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung das Recht zur Stellungnahme.
- Das betroffene Mitglied erhält eine schriftliche Begründung zum Entscheid der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft und die damit verbundene Beitragszahlungspflicht endet am Tag der auf die entsprechende Mitgliederversammlung folgt.

§ 6 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins die über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen.

§ 7 Beiträge

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung benannt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, zwei bis fünf Beisitzern und einem geborenen Mitglied. Das geborene Mitglied wird aus dem Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Delitzsch, Schloßstraße 6, 04509 Delitzsch entsandt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der zu wählenden Beisitzer.
- 9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 9.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.
- 9.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und Jahresabschluss auf, versendet diesen jeweils mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung und legt ihn damit der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.
- 9.5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit einen angemessenen Aufwandsersatz erhalten. Über eine angemessene Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.6. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mind. einmal im Quartal statt. Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist dieser beschlussfähig. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.
- 9.8. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift geführt. Diese enthält die Beschlüsse der Sitzung. Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer unterzeichnet.
- 9.9. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diese besetzen. Ausschüsse werden beratend tätig. Über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Vorstand.
- 9.10. Die Wahl des Schulleiters, des Hortleiters und der übrigen Mitarbeiter obliegen dem Vorstand. Bei Beschlüssen, die pädagogische Mitarbeiter betreffen, hat die Schulleitung bzw. Hortleitung ein Stimmrecht.
- 9.11. In den Vorstand können nur Vollmitglieder gewählt werden.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- 10.1. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 10.2. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 10.3. Bezüglich der Zuständigkeiten und der Finanzverwaltung gibt sich der Vorstand eine eigene Vorstands-Geschäftsordnung.
- 10.4. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein bestimmen. Der vom Vorstand bestimmte Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Mindestens zweimal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu dieser werden alle Vollmitglieder und Fördermitglieder eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit ebenfalls 2 Jahre beträgt
 - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen gem. § 7 der Satzung
 - d) Festlegung des Schulgeldes, des Elternbeitrages für den Hort und anderer Zahlungen der Eltern und der Mitglieder
 - e) Beschluss des Haushaltsplanes
 - f) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Rechnungsprüfers, der Kassenprüfer,
 - g) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Prüfung der Verwirklichung des Schul- und des Hortkonzeptes
 - i) Satzungsänderungen und Änderungen der Finanzordnung sowie der „Allgemeinen Geschäftsordnung“
 - j) Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereins führen

- 11.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Frist von mind. 2 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung über die Deutsche Post AG, eines privaten Postdienstleisters oder per E- Mail.
- 11.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordern.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11.6. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder notwendig.
- 11.7. Abstimmungen sind nicht geheim. Verlangt jedoch ein Vollmitglied eine geheime Abstimmung, ist diese geheim durchzuführen. Geheime Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen.
- 11.8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen.
- 11.9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese enthält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung für einen Monat im Schulgebäude öffentlich ausgehängen, hilfsweise per Mail an alle Vollmitglieder verschickt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine 9/10-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- 12.2. Das zum Zeitpunkt einer Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Evangelische Kirchengemeinde Delitzsch, Schlossstraße 6, 04509 Delitzsch, und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Kinder- und Familienarbeit als Teil der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu verwenden.
- 12.3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 13 Sonstiges

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so ist diese unwirksame Bestimmung durch die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglich gewählten Klausel möglichst nahekommt.

Delitzsch, 16.08.2017

Geändert nach Vorstandsbeschluss vom 13.10.2017